

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, BENACHBARTER STÄDTE UND GEMEINDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 03.12.2020 BIS 07.01.2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
07	Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 14.01.2020		
	<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>den o. g. B-Plan Steinstraße in Wülperode haben wir erhalten und auf die Belange von Halberstadtwerke geprüft</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Ort Wülperode nicht mit Erdgas erschlossen ist.</p> <p>Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel, Telefon 03941/579 365 für Gas gern zur Verfügung,</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Halberstadtwerke</p> <p>i. A. Antje Ritter i. A. Denny Vollmershausen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
11	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 10.01.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ergänzungssatzung Stand: 07.10.2019• Begründung Stand: 07.10.2019 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p>		
	(A)		
	<p>Raumordnung, Kreisentwicklung Frau Jörger, Tel.: 03941/5970-6316, Email: kerstin.joerger@kreis-hz.de</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhau-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>ses in der nordwestlichen Ortsrandlage von Wülperode zu ermöglichen. Derzeit wird die Fläche von den Eigentümern als Weidefläche genutzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,1 ha Fläche. Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Osterwieck weist für die betreffende Fläche Mischbauflächen aus.</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt Stellung: In Anwendung des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt kommt die Untere LEntwBeh zu dem Schluss, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine nichtraumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 (1) LEntwG LSA ist demnach nicht erforderlich. (Die ULEntwB hat bereits zu dem Vorentwurf aus 06/2019 Stellung genommen. Die seinerzeit vorgenommene Bewertung hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit wird beibehalten.)</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Dem Ortsteil Wülperode kommen gem. Sachlichem Teilplan „Zentralörtliche Gliederung in der Planungsregion Harz“ keine, über den eigenen Ort hinausgehenden zentralörtlichen Funktionen zu. D.h. die Flächenausweisungen, hier für die Bereitstellung von Wohnbauland, müssen sich am Eigenbedarf orientieren. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Durch die beabsichtigte Nachverdichtung innerhalb des bereits von überwiegend dörflicher Bebauung geprägten, voll erschlossenen Bereiches der Ortslage, wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des großflächig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Wassergewinnung, hier „Rhoden-Wülperode (Börßum-Heiningen)“. Gemäß Pkt. 4.3. Z 1 des REP Harz sind Ortsla-</p>	nicht notwendig.	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>gen und baurechtlich gesicherte Flächen von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen. Im Übrigen ist auf Grund der Größe des Geltungsbereiches und der geplanten Nutzung des Gebietes (1 EH) nicht davon auszugehen, dass sich ein Konflikt zu der Sicherung der vorrangigen öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeben wird. Unabhängig davon sind die Maßgaben der zuständigen Wasserbehörde zu beachten und deren Zustimmung/Genehmigung grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung. Aus Sicht der ULEntwBeh wird dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt.</p>		
	<p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne, Tel.: 03941/5907-4168 Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>		
	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten (Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“). Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.</p>	
	<p>2. Der öffentliche Verkehrsraum kann als Bewegungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden, wenn eine Fläche von 7 x 12 m zur Verfügung steht. Dies ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Südende des Plangebietes ist eine Aufweitung der öffentlichen Straßenfläche der „Steinstraße“ vorhanden. Diese hat eine Größe von ca. 10 x 15 m. Die Fläche ist damit als Bewegungsfläche für die Feuerwehr ausreichend.</p>	
	<p>3. Der Löschwassernachweis gemäß Punkt 6.9. der Begründung zum B- Plan ist noch zu erbringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Auskunft der Stadt Osterwieck stehen Löschwasserentnahmestellen mit ausreichender</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		Leitungsfähigkeit in einer Entfernung von unter 300 m zur Verfügung. Eine Anpassung der Planung ist nicht notwendig. - kein Beschluss erforderlich	
	4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Feuerwehr nur über eine 4 teilige Steckleiter (Rettungshöhe 7,20 m) verfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis auf die Ausführungen zur Steckleiter ist er bereit in der Begründung im Pkt. „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten. Die Begründung wird ergänzt. - kein Beschluss erforderlich	
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.		
	Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch, Tel.: 03941/5970-4517 Email: kerstin.koch@kreis-hz.de Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungs-	Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten (Pkt. „Kampfmittel“). Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	amt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.		
	Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.	
	Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Frau Hampel, Tel.: 03941/5970-5791 Email: susanna.hampel@kreis-hz.de In der nunmehr vorgelegten weiterführenden Planung wurde die Stellungnahme der UNB nicht berücksichtigt. Die Planung wird abgelehnt. Mit Stellungnahme vom 17.09.2019 wurde mitgeteilt, dass eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops auszuschließen ist. Bei den Verboten des § 30 BNatSchG handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, diese kann durch die Gemeinde nicht weggewogen werden. Dennoch wurde keine Baugrenze eingezeichnet, um den Gehölzbestand zu schützen. Als Anlage füge ich ein Luftbild bei, aus welchem man den übertrafften Bereich ableiten kann. Zumindest dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung sowie auch jeder anderen Nutzung (außer Grünlandnutzung) freizuhalten. Ferner hatte ich auch bereits in meiner ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Bebauung des Flurstücks nicht zu einer Fällung der Bäume führen darf, weil diese vom Eigentümer/ Bewohner pauschal als Gefahr wahrgenommen werden. Dem Bauherrn muss bewusst sein, dass die vorhandenen Baumarten dazu neigen, auch Starkäste abzuwerfen. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass der Bau des Hauses und seiner Nebenanlagen nicht dazu führen darf, dass die Bäume, nur weil sie pauschal als Gefahr wahrgenommen werden oder z.B. wegen einer Beschattung der Gebäu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde am 22.01.2020 eine Beratung vor Ort mit Frau Hampel (UNB), Frau Hofmann (Untere Wasserbehörde (UWB)), Frau Boike (Bauherrin) und Herrn Ziehe (Planer) durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgelegt: <ul style="list-style-type: none">• Einfügen einer Baugrenze im Abstand von 8 m zur westlichen Plangebietsgrenze, Nur innerhalb der Baugrenzen sind Gebäude bis maximal 2 Vollgeschosse sowie zugehörige Nebenanlagen (Terrassen, Garagen, Befestigungen usw.) zulässig.• Für den Bereich im Plangebiet, der zwischen Baugrenze und Fließgewässer Eckergraben liegt, wird fest-	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>de/ schlechtem TV-Empfang/ Laubabwurf o.ä. entnommen werden. Maßnahmen an den Bäumen sind immer mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich dringend die Planung noch einmal zu überdenken. Einer Bebauung kann nur im äußersten (nord-) östlichen Bereich des Flurstücks mit größtmöglichem Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop zugestimmt werden.</p> <p>Der in den Unterlagen angeführte Bebauungsvorschlag reicht nach Auffassung der UNB zu dicht an das gesetzlich geschützte Biotop heran bzw. greift teilweise sogar in den Traufbereich der Bäume hinein. Hier ist die Bebauungstiefe erheblich zu reduzieren.</p> <p>Die allein für das Gebäude vorgesehene Versiegelung gemäß Bebauungsvorschlag beträgt fast 160m². Wenn noch Nebenanlagen/ Zuwegungen entstehen, stellt sich die Frage, ob das Grundstück (auch vor dem Hintergrund möglicher wasserrechtlicher Anforderungen) genügend Raum für die vorgesehenen Planungen zu den Kompensationsmaßnahmen bietet (100 m² Versiegelung erfordern 100 m² Strauchhecke). Ggf. müssen externe Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs gefunden und festgesetzt werden. Die Planzeichnung ist zudem zwingend um die konkrete Lage der A/E-Maßnahmen zu ergänzen, da die Festsetzungen andernfalls nicht hinreichend bestimmt und andere TÖB nicht vollumfänglich in die Lage versetzt werden, ihre Belange zu prüfen.</p>	<p>gesetzt, dass hier bauliche Anlagen aus Gründen des Biotopschutzes unzulässig sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im 5 m breiten Gewässerrandstreifen des Eckergrabens sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Obstbaumpflanzungen sind im Gewässerrandstreifen ausnahmslos unzulässig.• Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nur zum Teil im Plangebiet (Strauchhecke) umgesetzt werden. Daher werden die Flurstücke 117, 122, 194 und 195 (Flur 11, Gemarkung Wülperode) als externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Bauherrin Frau Boike. Es können eine Baum-Strauchhecke anstelle der hier vorhandenen, abgängigen Eingrünung aus Koniferen sowie weitere Baum- und Gehölzpflanzungen (z.B. Hochstämme, Obstbäume, Sträucher) umgesetzt werden. Ein entsprechender Katalog an Maßnahmen wird in die Planung aufgenommen.• Für alle Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		<p>den. Die Gehölzempfehlungen des Landkreis Harz sind zu beachten.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Teilweise sind die besprochenen Sachverhalte bereits in der Planung enthalten (Freihaltung Gewässerrandstreifen, Artenliste Gehölze). Es werden eine Baugrenze und textliche Festsetzungen ergänzt. Die Begründung wird überarbeitet. Aufgrund der Anpassungen der Planung ist eine erneute Auslegung / Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf notwendig.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke, Tel.: 03941/5970-5753 Email: martina.blanke@kreis-hz.de</p> <p>Die Hinweise vom 17.09.2019 sind weiterhin gültig.</p> <p><u>Nachstehend die Hinweise vom 17.09.2019:</u> <i>„Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen.</i></p> <p><i>Die Beurteilung der Lärmauswirkungen wurde in der Begründung zum B-Plan sachgerecht ermittelt und bewertet. Westlich in ca. 40 m Abstand zum Plangebiet befindet sich eine Feldscheune, die zur Lagerung und Trocknung von Getreide genutzt wird. Im Rahmen der o.g. Planung wurde eine Schallpegelmessung an der Feldscheune durchgeführt. Im Ergebnis dieser Messung wurde festgestellt, dass sich eine Wohnnutzung mit dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Mischgebietes am Standort keinen erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aussetzt. Weitere relevante Lärmeinwirkungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Stellungnahme vom 17.09.2019 gibt es zur Planung keine Bedenken (siehe nebenstehendes Zitat). Eine Anpassung der Planung ist daher nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich.</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde Frau Janeck, Tel.: 03941/5970-5711 Email: nadine.janeck@kreis-hz.de</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Ergänzungssatzung „Steinstraße“ der Stadt Osterwieck, OT Wülperode unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Hinweise keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich.</p>	
	<p>Hinweise:</p> <p>1. Wasser Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Ergänzungssatzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen (Trinkwasserschutzgebietsverordnung Börßum-Heiningen vom 24.03.97). Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote bzw. die Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung sind einzuhalten. Gem. § 7 Abs. 1 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung bedarf das Errichten, Ändern oder Abreißen von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen, insbesondere Abwasseranlagen und Stellplätzen, innerhalb des Wasserschutzgebietes der wasserrechtlichen Genehmigung. Vor der Durchführung von baulichen Vorhaben ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Aufgrund der Trinkwasserschutzgebietsverordnung wird die Nutzung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung eingeschränkt. Dies ist in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) der Ergänzungssatzung auch als Nutzungseinschränkung aufzunehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Lage im Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen wird in der Begründung bereits im Pkt. „Schutzgebiete“ gehandelt. Dies und die im Hinweis aufgeführten Nutzungsbeschränkungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (textlich). Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich.</p>	
	<p>2. Wasserbau Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungen in der „Begründung zur Ergänzungssatzung „Steinstraße“ Ortschaft Wülperode“ Absatz 6.2. Gewässerschutz - S. 18.</p> <p><u>1. Absatz:</u> Der Gewässereigentümer beauftragt nicht die Unterhaltungsverbände.</p> <p>Korrektur:</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der angegebenen Korrekturen überarbeitet.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich.</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Westlich des Plangebietes verläuft angrenzend der „Eckergraben“, ein Fließgewässer 2. Ordnung gem. § 5 WG LSA. Dessen Unterhaltung obliegt dem örtlich zuständigen Unterhaltungsverband (siehe § 54 WG LSA), hier dem Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“ mit Sitz in 38871 Ilseburg/ OT Drübeck, Am Thie 6. Gewässer 2. Ordnung besitzen gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG In Verbindung mit (i.V.m.)§ 50 Abs. 1 WG LSA im Außenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m, hier gemessen ab der Böschungskante.</p> <p><u>2. Absatz:</u> Korrektur: ...; Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Untere Wasserbehörde auf Antrag zulassen.</p> <p><u>3. Absatz:</u> Korrektur: ...Notwendige Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen erfolgen immer auf Forderungen und in Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband.</p> <p><u>4. Absatz:</u> Den Ausdruck „hochwasserabführendes Gewässer“ gibt es wasserfachlich nicht. Für jedes Fließgewässer gibt es gewässerkundliche Hauptwerte, wie Mittel- und Extremwerte. Korrektur: Bei dem „Eckergraben“ handelt es sich um ein Gewässer, welches den Hochwasserabfluss beeinflusst. Daher ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit seines Profils und der Gewässerrandstreifen von großer Bedeutung für die Gewässeranlieger.</p> <p><u>5. Absatz</u> Kann entfallen, die Gewässerrandstreifen sind im Absatz 1-3 behandelt.</p> <p><u>6. Absatz:</u> Korrektur: Die Unterhaltungsseite wird von der Planung nicht berührt.</p> <p><u>7. Absatz:</u> Ergänzung: ..Daher ist auch hier eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungs-</p>		

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	verband notwendig.		
	<p>Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Sperling Tel.: 03941/5970-2750 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de</p> <p>Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen, zuständige örtliche Verkehrsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Osterwieck.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulasträger Kreisstraßen Frau Wesoly Tel.: 03941/5970-2613, Email: karin.wesoly@kreis-hz.de</p> <p><u>1. Kreisstraßenbelange</u> Es ist keine Kreisstraße betroffen.</p> <p><u>2. Untere Straßenaufsicht</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Erschließung eines Wohngebietes zwecks Errichtung eines Eigenheimes. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an der laut GIS klassifizierten Gemeindestraße „Steinstr.“.</p> <p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt und die Straße in der Lage ist, den von dem Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.</p> <p>Gem. Pkt. 6.10 des Entwurfes der Änderungssatzung wird das Plangebiet von der öffentlichen Straße „Steinstr.“ erschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund der Hinweise ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p><u>Hinweis</u> Bisher liegt noch kein Straßenbestandsverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 S.1 StrGLSA für die Stadt Osterwieck vor. Die Aufnahme der Straßenfläche in das Straßenbestandsverzeichnis ist durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung, da die Erstellung eines Straßenverzeichnisses nicht mit</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		<p>den Mitteln des Bauplanungsrechtes gelöst werden kann. Die Stadt Osterwieck ist über den Sachverhalt informiert. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt / Untere Forstbehörde • Bauordnungsamt / Bauaufsicht • Umweltamt / Untere Abfallbehörde • Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde • Gesundheitsamt 		
(B)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begründung der Ergänzungssatzung ist dahingehend zu überarbeiten, dass es sich hier nicht um einen Bebauungsplan handelt. Dies wird ab dem Inhaltsverzeichnis auf jeder Seite in der Kopfzeile aufgeführt. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die in der Stellungnahme vom 17.09.2019 gegebenen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurden nicht berücksichtigt. Bei den Verboten des § 30 BNatSchG handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, welche der Abwägung nicht zugänglich ist. Somit liegt hier ein Abwägungsausfall vor, der zur Nichtigkeit der Satzung führen kann. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde am 22.01.2020 eine Beratung vor Ort mit Frau Hampel (UNB), Frau Hofmann (Untere Wasserbehörde (UWB), Frau Boike (Bauherrin) und Herrn Ziehe (Planer) durchgeführt. Die hier besprochenen Sachverhalte werden in die Planung</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		<p>eingearbeitet (siehe vorige Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).</p> <p>Aufgrund der Anpassungen der Planung ist eine erneute Auslegung / Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf notwendig.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> In der Satzung findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ihre Berücksichtigung im § 3 der textlichen Festsetzungen. Dementsprechend können in der Satzung auch gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt werden. Da zu erwarten ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht vollumfänglich im Geltungsbereich der Satzung ausgeführt werden können verweise ich diesbezüglich auf § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Die textliche Festsetzung § 3 Nr. 4 ist hier nicht ausreichend, da die Problematik der Eingriffsregelung abschließend zu klären ist. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird eine externe Ausgleichsfläche in die Planung aufgenommen, in der alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund der Hinweise ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	
	<p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft der Satzung übergeben bzw. digital in der X-Planung bereitgestellt.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Ergänzungssatzung "Steinstraße", Stadt Osterwieck Ortsteil Wülperode

Stellungnahmen der Behörden, benachbarter Städte und Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: Februar 2020

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- (01) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (02) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 04.12.2019,
- (03) Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 05.12.2019
- (04) Avacon Netz GmbH, Ohrsleber Weg 5, 38364 Schöningen,
- (05) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Schreiben: 20.12.2019,
- (06) GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 09.12.2019,
- (09) Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 18.12.2019,
- (10) Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 18.12.2019,
- (12) Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben 02.01.2020,
- (13) Landesverwaltungsamt - Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 19 63, 39009 Magdeburg, Datum Schreiben: 27.12.2019,
- (14) Landesverwaltungsamt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (15) Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 04.12.2019,
- (16) Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8; 06484 Welterbestadt Quedlinburg, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (17) Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg, Datum Schreiben: 16.01.2020,
- (18) Deutsche Telekom, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 11.12.2019,
- (19) Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Schreiben: 07.01.2020.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- (A) Gemeinde Huy, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt, Datum Schreiben: 07.01.2020,
- (B) Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 05.12.2019,

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 13.12.2019 BIS 15.01.2020

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Unterlagen wurden während der Auslegungsfrist von niemandem eingesehen.

Aufgestellt:

Hessen im Februar 2020

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen